

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung I /8  
Stubenring 1  
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/13/04/Ne  
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl  
4268

Datum  
29.01.2013

## **Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem im obigen Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Entwürfe zum Emissionsschutzgesetz-Kessel (EG-K) 2013 zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED 2010/75/EU) und nimmt wie folgt Stellung:

### **Im Allgemeinen:**

Generell ist es zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie ein Anliegen der Wirtschaft, dass eine möglichst einheitliche Umsetzung innerhalb Österreichs erfolgt und die einzelnen IED-Umsetzungsschritte in den verschiedenen Rechtsmaterien aufeinander abgestimmt sind. Wir hoffen daher, dass der Entwurf EG-K 2013 eine Vorbildwirkung für die Umsetzungen in den anderen Materiengesetzen entfalten kann.

### **Im Speziellen zu § 9 und § 10:**

Gemäß IED Art. 28 lit. c und d sind „Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Cracken“ bzw. „Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel“ von den Sondervorschriften für Feuerungsanlagen und damit auch von den in der IED angeführten Grenzwerten ausgenommen.

Einige der im Anhang des EG-K angeführten Grenzwerte wurden ohne Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten von Raffinerieanlagen aus den in Kap. III der IED referenzierten Anhängen übernommen.

Eine Nichtberücksichtigung der Spezifika bestimmter Anlagentypen und damit eine Verschärfung der aus der IED abgeleiteten Bestimmungen gegenüber den Bestimmungen der EU Nachbarstaaten stellt für den österreichischen Standort einen nicht akzeptablen Wettbewerbsnachteil dar („Golden Plating“). Für die bestehenden Anlagen wäre eine Erreichung der im aktuellen EG-K Entwurf angegebenen Grenzwerte - sofern technisch überhaupt machbar - mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Die Anlagen, für die die Ausnahmen im Zuge dieser Rückmeldung zum Entwurf des EG-K eingefordert werden, sind hinsichtlich ihrer Emissionen den Anpassungen an den Stand der

Technik gemäß der IED unterworfen (der Entwurf des entsprechenden BREF Dokuments für Raffinerieanlagen ist aktuell in Diskussion) und entsprechen bereits jetzt den in Österreich üblichen hohen Umweltstandards.

Es soll daher klargestellt werden, dass die im Anhang 3 EG-K genannten Grenzwerte für Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Cracken und für Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel nicht zur Anwendung kommen, da diese die in einem eigenen BREF Dokument festgelegten Grenzwerte einhalten müssen.

Die Formulierung des EG-K sollte daher - zum Beispiel - wie folgt angepasst werden:

- § 9. (1) Die Emissionen in die Luft von Altanlagen und bestehenden Anlagen - ausgenommen Ablaugekessel der Zellstofferzeugung, Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Cracken, Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel - dürfen unbeschadet § 43 die in Anlage 3 Abschnitt 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte ab dem 1. Jänner 2016 nicht überschreiten.
- § 10. (4) Die gemäß Abs. 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen - mit Ausnahme von Emissionsgrenzwerten für Ablaugekessel der Zellstofferzeugung, Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Cracken, Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel - die in Anlage 3 Abschnitt 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Formulierung in § 43 Absatz 5 EG-K stellt sich formaljuristisch die Frage, ob hier nicht ein Antrag des Betreibers auf Feststellung der Entsprechung notwendig ist, da die Erlassung des Maßnahmenbescheides einen Antrag voraussetzt.

Im Zusammenhang mit Anlagen unter 50 MW ist derzeit vorgesehen, die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen aufzuheben und die für solche Anlagen geltenden Emissionsgrenzwerte in einer neuen Verordnung festzulegen. Da zu erwarten ist, dass die neue Verordnung erst nach dem Inkrafttreten des EG-K 2012 erstellt und Inkrafttreten wird, gibt es für Anlagen unter 50 MW zwischenzeitlich vermutlich keine verbindlichen Grenzwertfestlegungen. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die LRV-K im § 48 Abs. 3 des EG-K 2013 nicht vollständig außer Kraft zu setzen, sondern die Emissionsgrenzwerte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 50 MW so lange weitergelten zu lassen, bis eine neue Verordnung zum EG-K 2013 solche Grenzwerte festlegt. In diesem Zusammenhang wäre auch zu überlegen, die Grenzwerte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 50 MW künftig für Feuerungsanlagen und Kesselanlagen einheitlich in einer einzigen Verordnung festzulegen, die auf Grund der Gewerbeordnung 1994 und dem EG-K 2013 erlassen wird.

Der Vollständigkeit halber weisen wir noch darauf hin, dass § 3 Z 32 richtiger Weise auf Z 31 verwiesen werden müsste (derzeit Verweis auf Z 32).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

i.V. Dr. Hans Jörg Schelling  
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin